

**B) Befehle des Obersten Chefs der
Sowjetischen Militärverwaltung in
Deutschland**

8. Befehl Nr. 160

I

**Über die Verantwortung: für Sabotage^ind
Diversionsakte**

Vom 8. Dezember 1945

Zwecks Unterbindung der gegen den von den deutschen Selbstverwaltungsorganen durchgeführten wirtschaftlichen Aufbau gerichteten verbrecherischen Tätigkeit einzelner Personen befehle ich:

1. Personen, die der Ausübung von Sabotagehandlungen, welche den Zweck haben, die Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane oder der deutschen Verwaltungen zu unterbinden, überführt sind, sind mit Gefängnis bis zu 15 Jahren, in besonders schweren Fällen mit dem Tode zu bestrafen.
2. Denselben Strafen unterliegen auch Personen, welche der Diversion mit dem Zwecke der Einstellung der Arbeit von Betrieben, ihrer Beschädigung oder Vernichtung schuldig sind.
3. Der Chef der Deutschen Justizverwaltung, Schiffer, hat eine Anordnung über die Gerichte zu erlassen, welche für die Aburteilung der der bezeichneten Verbrechen Schuldigen zuständig sein werden, und